

nannte man „Mafstätte“. Dort bestieg der Freigraf den „Freistuhl“. Vor ihm auf einem Tische lagen Schwert und Strick, die Zeichen des Rechts über Leben und Tod. Der oberste Freistuhl war in Arnberg, auch in Dortmund befand sich ein berühmter Freistuhl unter der Femlinde, die noch heute als Zeuge jener Gerichtsstätte dasteht. War jemand bei dem Femgericht verklagt, so ward er durch den Ladebrief mit 7 Siegeln vorgeladen. Erschien der Angeklagte, so führte man ihn mit verbundenen Augen in den Kreis der Richter und las ihm die Anklage vor. Bekannte er sich schuldig oder wurde er überführt, so sprachen die Schöffen das Urtheil; war es die Todesstrafe, so wurde er sofort, meistens von dem jüngsten Schöffen, an den nächsten Baum gehängt. Gelindere Strafen waren Landesverweisung und Geldbuße. Erschien der Angeklagte nicht, so galt er als schuldig und war „verfemt“. Dann wurde der Name des Verurtheilten in das Blutbuch geschrieben und der also Verfemte von allen Wissenden verfolgt. Keiner von ihnen durfte das Urtheil verurtheilen, aber jeder hatte die Pflicht, es zu vollstrecken, doch mußten sie dabei zu dreien sein. Wo sie des Verfemten habhaft werden konnten, zu Hanje oder auf der Strafe, da stießen sie ihn nieder oder hängten ihn. Zum Zeichen, daß der Getödtete durch die heilige Feme gefallen, stieß man ihm alles, was er hatte, und steckte ein Messer neben ihm in die Erde. Das letzte Femgericht wurde im Jahre 1568 in Celle abgehalten.

21. Hexen und Hexenprozesse.

1. **Hexenglaube.** In der finstern Zeit des Mittelalters war der Glaube an Hexen in ganz Deutschland verbreitet. Die Hexen, so glaubte man, gäben sich dem Teufel ganz zu eigen und verschrieben sich ihm mit ihrem Blute. Dafür verleihe er ihnen die Gabe, dem Nächsten Böses zuzufügen. So könnten sie durch ihren bösen Blick Menschen und Tiere krank machen oder Ungewitter, Hagel und Unfruchtbarkeit des Feldes herbeiführen. Auf dem Brocken fände jährlich in der Walpurgisnacht (1. Mai) eine Hauptversammlung statt. Die Hexen flögen dann auf Böcken, Sänsen, Besen, Dfengabeln, Stöcken, Spinnrocken u. dergl. zum Schornstein hinaus durch die Lust zum Brocken. Hier schmauseten sie im Beisein des Teufels, der in Vockgestalt auf der Hexenkanzel saße, tranken aus Kuhklauen und Pferdeshädeln und hielten dann ihre Hexentänze ab. Dieser Spuk endete erst mit Tagesgrauen, worauf die Hexen wieder heimflögen.

2. **Verfolgung.** Mit größter Heftigkeit wurden die Hexen vom Staat und von oer Kirche verfolgt. Rote Augen, Verdacht der Ketzerei, Erfüllung einer ausgeprochenen Drohung und ähnliche, oft ganz unbedeutende Dinge waren genügend, eine Frau vor das Gericht zu bringen. Leugnete sie, ein Bündnis mit dem Bösen zu haben, so wandte man die „Hexenprobe“ an. Man unterschied die Wasser-, Wage- und Thränenprobe. Bei der Wasserprobe wurde der Unglücklichen der rechte Arm mit dem linken Fuß, und der linke Arm mit dem rechten Fuß zusammengebunden; so wurde sie dann an einem Strick „1½ Ellen“ tief in das Wasser hinabgelassen. Erschien sie wieder an der Oberfläche, so galt sie als Hexe; denn das Wasser (als durch die Taufe geweiht) nahm sie nicht auf. In der Nähe von Utrecht war vom Kaiser Karl V. eine Wage aufgestellt worden, auf welcher die Hexen gewogen wurden. Ein Gewicht unter 40 kg hatte Freisprechung zur Folge. Die Thränenprobe gründete sich auf den Glauben, daß die Hexen nicht weinen könnten. Man vernurachte der Person alle möglichen Schmerzen, kamen aber bei ihr keine Thränen zum Vorschein, so galt sie als Hexe. Später wandte man auch die Folter oder Tortur an und suchte durch Daum- und Beinschrauben, durch Kneifen mit glühenden Zangen u. d. das Geständnis von dem Angeklagten zu erzwingen. — Wer so der Hexerei überführt war, der wurde auf dem Scheiterhaufen verbrannt. Über 9 Millionen, meistens Frauen, sind diesem Schicksal verfallen.